

V o l l m a c h t

Rechtsanwältin Frauke Stelkens

Wilhelmstraße 40 - 42 · 53111 Bonn
Tel.: (0228) 98 22 00 · Fax: (0228) 98 22 015

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO), zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Haftpflichtversicherer in Unfallsachen,
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen,
4. zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen sowie zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
5. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie im Falle der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen. Sie erstreckt sich auch auf alle Neben- und Folgeverfahren, wie z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Konkurs/Insolvenz. Die Vollmacht gilt ferner für Nebenklage- und Privatklageverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis zu beseitigen. Sie umfasst auch die Befugnis zur Empfangnahme von Geldern, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum, Unterschrift)